

# Internationales Privatrecht

## *Inhaltsübersicht*

- A. Vom Wunschtraum eines gemeineuropäischen Internationalen Privatrechts zur Realität eines unvollkommenen deutschen Kollisionsrechts
- B. Vom Schattendasein am Rand unserer Rechtsordnung zur Aufarbeitung in der modernen Kommentarliteratur
- C. Die Erneuerung des deutschen Kollisionsrechts nach dem Zusammenbruch des Nazi-Reiches
- D. Von der fortschreitenden Ersetzung der alten Kollisionsnormen durch Richterrecht bis zur Reform durch die neueste Gesetzgebung
- E. Die Blütezeit des deutschen Internationalen Privatrechts seit der Kodifikation im Jahr 1986
- F. Ausblick: Die bevorstehende Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts in der Europäischen Union

### *A. Vom Wunschtraum eines gemeineuropäischen Internationalen Privatrechts zur Realität eines unvollkommenen deutschen Kollisionsrechts*

Die Geburtsstunde eines eigenständigen Internationalen Privatrechts in Deutschland schlägt mit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896. Zwar hatte der Zerfall einer ursprünglich gemeinsamen europäischen Rechtskultur in verschiedene nationale Regelwerke schon früher begonnen. Die Nähe des Internationalen Privatrechts zum Völkerrecht hatte dem Prozeß jedoch Grenzen gesetzt. Noch in den Beratungen der Ersten Kommission wurde deshalb das Internationale Privatrecht auf Wunsch des Auswärtigen Amtes aus dem ersten Entwurf des BGB herausgenommen. Im weiteren Verlauf der Gesetzesberatungen gelangte es schließlich in lückenhafter und verstümmelter Form in das Einführungsgesetz.

Die offenkundigen Schwächen der Kodifikation sind nur vor diesem historischen Hintergrund verständlich. Trotz aller Unterschiede der theoretischen Ausgangspunkte und Konzeptionen bestand schon lange vor der Jahrhundertwende ein internationaler Konsens über gewisse Grundregeln des Kollisionsrechts: die Maßgeblichkeit der *lex loci delicti* etwa im Recht der unerlaubten Handlungen oder der *lex rei sitae* im Sachenrecht; hierher gehört auch der Grundsatz der Parteiautonomie für die Bestimmung des Statuts für Schuldverträge. Eigene Rechtsanwendungsregeln in diesem Bereich schienen deshalb von vornherein entbehrlich, wenn nicht geradezu unzulässig. Aus diplomatischen Rücksichten beschränkte man sich grundsätzlich ferner auf einseitige Kollisionsnormen zur Anwendung des deutschen Rechts. Bestimmungen über die Maßgeblichkeit ausländischen Rechts sollten im Prinzip staatsvertraglicher Übereinkunft vorbehalten bleiben.

Spätestens im Kanonendonner des Ersten Weltkriegs erwies sich die Brüchigkeit dieses feinsinnigen Gespinnsts von Annahmen und Erwartungen. Die Arbeiten der Haager Konferenzen gerieten nach einem durchaus verheißungsvollen Auftakt ins Stocken und konnten erst 1925 fortgesetzt werden. An die Stelle einer juristischen Weltoffenheit trat auch im Internationalen Privatrecht ein nicht sonderlich aufgeklärter Nationalismus. In der Praxis wurden die einseitigen Kollisionsnormen nach und nach zu allseitigen ausgebaut. Auch der Bezug zu gemeineuropäischen Rechtsgrundsätzen geriet allmählich in Vergessenheit. Die wichtigste Quelle des deutschen Kollisionsrechts waren fortan die Art. 7–31 EGBGB in ihrer richterrechtlichen Fortbildung. Soweit dem Gesetz keine Aussage zu entnehmen war, entwickelte sich allmählich Gewohnheitsrecht. Ein Beispiel dafür bildet die Anknüpfung des Personalstatuts von juristischen Personen und Handelsgesellschaften an deren effektiven Verwaltungssitz in einer rund hundertjährigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs.

In der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur wurde die soeben mit knappen Strichen skizzierte Entwicklung naturgemäß nur mit Verzögerung registriert und verarbeitet. Die beiden großen Lehrbücher aus der Zeit nach der Kodifikation gehen noch primär von überstaatlichen oder vorstaatlichen Grundlagen des IPR aus. *Ernst Zitelmann* hat im Zweiten Band seines 1912 bei Duncker & Humblot in Leipzig erschienen Internationalen Privatrechts die Art. 7–31 EGBGB zwar durchaus berücksichtigt, ihre Geltung aber in den Rahmen der völkerrechtlichen Prinzipien der Personalhoheit und der Gebietshoheit gestellt. Ähnlich sind auch bei *Ernst Frankenstein* in seinem 1926 und 1929 im Verlag Rothschild in Berlin erschienenen zweibändigen Internationalen Privatrecht („Grenzrecht“) die positivrechtlich geltenden deutschen Kollisionsnormen eingebettet in ein System wissenschaftlicher Axiome, die sich gleichsam aus der Natur der Sache ergeben sollen. Eine eindeutige Hinwendung zu den Vorschriften der Art. 7–31 EGBGB als der primären Rechtsquelle findet sich erst bei *Arthur Nussbaum* in seinem 1932 bei J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen erschienenen Lehrbuch „Deutsches Internationales Privatrecht“. Sie geht mit einer relativ starken Betonung der rechtsvergleichenden Komponente des Faches einher, die vielleicht auch als ein gewisses Unbehagen an einer Abhängigkeit von den Launen eines einzigen Gesetzgebers gedeutet werden darf.

## *B. Vom Schattendasein am Rand unserer Rechtsordnung zur Aufarbeitung in der modernen Kommentarliteratur*

Erst mit dem Aufblühen einer eigenständigen Kommentarliteratur hat sich aber die Entwicklung des deutschen Internationalen Privatrechts von einer theoretisch vor- und überstaatlichen Rechtsmaterie zu einem positivrechtlich geregelten nationalen Rechtssystem auch im Schrifttum endgültig durchgesetzt. Einen Durchbruch zur positivistischen Betrachtungsweise brachte hier vor allem die 1931 im Verlag J. Schweitzer (Arthur Sellier) erschienene Kommentierung der Art. 7–31 EGBGB von *Leo Raape* in der 9. Auflage des Kommentars von *Staudinger*. Wegen

der strikten Orientierung an den zu erläuternden gesetzlichen Vorschriften hat der Verfasser auf die Bearbeitung der im EGBGB nicht geregelten Materien (insbesondere das Recht der Schuldverträge und das Sachenrecht) verzichtet. Den Gedanken eines insoweit geltenden internationalen Gewohnheitsrechts weist er ausdrücklich zurück. Auch wo die Gewohnheit in verschiedenen Staaten übereinstimmende Kollisionsnormen hervorgebracht habe, zum Beispiel die Maßgeblichkeit der *lex rei sitae* für Immobilien, handele es sich nur um „gemeinsames Recht vieler Staaten“, aber nicht um ein „Recht überstaatlicher Herkunft“.

Heute erscheint uns diese Aussage als eine Binsenwahrheit. Daß sie aber noch immer nicht ganz aus den Köpfen der führenden deutschen Kollisionsrechtler verschwunden ist, zeigt das erstaunliche Werk von *Wilhelm Wengler*. Sein 1981 in der 12. Auflage des Reichsgerichtsrätekommentars im Verlag de Gruyter erschienenes Internationales Privatrecht verzichtet von vornherein auf die laufende Bezugnahme auf das „jämmerliche Gerüst“ der zu erläuternden Vorschriften im Einführungsgesetz. Statt dessen fordert der Autor „eine Atempause wirklicher Besinnung“, als deren Ergebnis dem Leser eine systematische Darstellung der Theorie des Faches auf völkerrechtlicher und rechtsvergleichender Grundlage geboten wird. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht wird in „Anhängen“ zu den einzelnen Abschnitten kurz gestreift. Die Reaktionen der Käufer waren allerdings nicht durchwegs begeistert. Nicht selten war von einer aliud-Lieferung die Rede. Einige verlangten nach meiner Erinnerung sogar ihr Geld zurück.

Der Prozeß einer fortschreitenden „Nationalisierung“ des IPR war eben inzwischen in Deutschland längst abgeschlossen. Dazu hatte entscheidend auch der von *Otto Palandt* herausgegebene Kurzkomentar zum BGB beigetragen, dessen erste Auflage von 5000 Exemplaren Anfang Januar 1939 in der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München und Berlin erschienen war und schon „in wenigen Tagen vollständig abgesetzt“ war. „Dieser in der Geschichte des juristischen Verlagsbuchhandels einzig dastehende Erfolg“ machte – ausweislich des Vorworts des Herausgebers – bereits im Februar 1939 eine zweite unveränderte Auflage „in gleicher Stärke“ erforderlich.

Der Kommentierung der Art. 7–31 EGBGB hatte sich der damalige Kammergerichtsrat *Wolfgang Lauterbach* angenommen, der auch weite Teile des Familienrechts bearbeitete. Der Darstellung des Internationalen Privatrechts wurde besonderes Gewicht beigemessen. Die Begründung dafür atmet den Geist der Zeit. Aus heutiger Sicht ist sie von einer geradezu gespenstischen Naivität. Im Vorwort des Herausgebers *Palandt* zur ersten Auflage vom 1. Dezember 1938 heißt es dazu:

„Die Vormachtstellung, die Deutschland seit dem nationalsozialistischen Umbruch vom 30. Januar 1933 in Europa ohne Zweifel erlangt hat, und die Befriedung Europas, die durch die Wiedererstarkung Deutschlands sowohl wie auch durch die feste Achse Berlin-Rom bereits eingetreten ist und hoffentlich zu einer weiteren Befriedung von Mitteleuropa nicht nur sondern auch des übrigen Europas führen wird, ließen es rätlich erscheinen, dem künftig wohl eine größere Bedeutung als in den zurückliegenden Jahren zukommenden Internationalen Privatrechte einen größeren Raum zu widmen, als ihn die übrigen Teile erhalten haben.“

Allerdings wird den illusionären Hoffnungen auf eine friedensstiftende Politik der NS-Diktatur noch die durchaus zutreffende Beobachtung angefügt, daß gerade das IPR

„in den meisten Erläuterungsbüchern zum BGB ... eine recht stiefmütterliche Behandlung erfahren hat oder ... seine letzte Kommentierung viele Jahre zurückliegt, so daß es an einer ausführlichen, die Stellungnahme von Wissenschaft und Rechtsprechung der letzten Zeit berücksichtigenden Darstellung ... so gut wie ganz fehlt.“

Das Bemühen um größtmögliche Aktualität ist bis heute das Markenzeichen des Kommentars geblieben. Gerade darin liegt einer der wichtigsten Gründe für seinen Erfolg. Das Bestreben, den Benutzer zuverlässig über den jeweils neuesten Rechtszustand zu informieren, führt zu einer ständigen Anpassung der gesamten Darstellung an die aktuelle Rechtslage und damit zu Neuauflagen in rascher Folge. Schon in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum vom Januar 1939 bis zum Sommer 1944 sind insgesamt sechs Auflagen erschienen – unter den erschwerten Bedingungen des Zweiten Weltkriegs gewiß keine Kleinigkeit.

Die Eroberungsfeldzüge des NS-Regimes strafen nicht nur die Friedenshoffnungen des Herausgebers im Vorwort zur ersten Auflage Lügen, sondern stellten gerade die Kommentierung des Internationalen Privatrechts vor neue Aufgaben. Die mit dem Inkrafttreten des BGB erlangte Rechtseinheit war schon mit der „Eingliederung“ Österreichs und des Sudetenlandes verloren gegangen. Hinzu kamen nun unter anderen das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, die sogenannten Ostgebiete und Danzig. Aus der „mehr oder weniger engen Angliederung fremder Gebietsteile an das Reich“ ergab sich die Notwendigkeit, das „in starker Bewegung befindliche interlokale Recht“ völlig umzuarbeiten, wie es im Vorwort des Herausgebers *Palandt* zur fünften Auflage vom 1. Oktober 1942 heißt. Zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich die Katastrophe von Stalingrad bereits ab. Die wenige Monate später eintretende Wende des Krieges sollte das deutsche Interlokale Privatrecht wiederum vor ganz neue Aufgaben stellen.

### *C. Die Erneuerung des deutschen Kollisionsrechts nach dem Zusammenbruch des Nazi-Reiches*

Mit der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht im Mai 1945 war die gesamte staatliche Gewalt in Deutschland auf die Besatzungsmächte übergegangen. Allein von deren Willen hing die Fortgeltung einzelner Teile der deutschen Rechtsordnung ab, die nicht unmittelbar mit der verbrecherischen Ideologie der NS-Diktatur in Zusammenhang standen. Das entstandene Vakuum wurde in den vier Besatzungszonen auf unterschiedliche Weise aufgefüllt. Während die Unterschiede zwischen den drei westlichen Besatzungszonen relativ bald eingeebnet wurden, vertiefte sich der Graben, welcher die drei Westzonen von der sowjetischen Besatzungszone trennte, immer mehr. Die Teilung Deutschlands wurde zu einer nicht mehr zu leugnenden Realität. Mit der Gründung der Bundesrepublik

Deutschland am 23. Mai 1949, welcher die Staatsgründung der DDR am 7. 10. 1949 folgte, wurde die Teilung auch aus juristischer Sicht zur Tatsache.

Damit war im freien Teil Deutschlands nun endlich der Zeitpunkt gekommen, das BGB und das dazu ergangene Einführungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung für die praktische Anwendung aufzubereiten. Eine Pionierrolle spielte dabei der Kommentar von *Palandt*, dessen siebente Auflage 1949 im Biederstein Verlag München und Berlin (hervorgegangen aus dem Verlag C.H. Beck) erschienen ist. Im Vorwort bemerkt der Herausgeber (noch immer *Otto Palandt*) im April 1949: Die Gründe, weshalb das Werk seit dem Erscheinen der sechsten Auflage im Sommer 1944 „auf dem Büchermarkte nicht zu haben war und trotz großer Nachfrage aus den Kreisen seiner Freunde die begehrte neue Auflage nicht erschien, liegen jedem Einsichtigen so klar vor Augen, daß ich sie nicht anzuführen brauche.“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Auf den ersten Blick gehörten aber eine gehörige Portion Optimismus und viel Selbstvertrauen dazu, knapp ein Jahr nach der Währungsreform vom Juni 1948 den deutschen Juristen zu einem relativ hohen Preis die Neuauflage eines Buches zum Kauf anzubieten, das ihnen eben noch als zuverlässiger Ratgeber in einer aus allen Fugen geratenen totalitären Rechtsordnung gedient hatte. Gerade die Tatsache, daß das Werk im wesentlichen von dem gleichen Autorenteam fortgeführt wurde, war dabei sicherlich von Nutzen. Die ‚Kundschaft‘ war es gewohnt, richtig und präzise informiert zu werden. Dieses Vertrauenskapital hatte den Zusammenbruch unbeschädigt überstanden. Im übrigen waren in einer Materie wie dem Bürgerlichen Recht schon wegen des hohen Abstraktionsgrades der gesetzlichen Vorschriften grundstürzende Änderungen zunächst ohnehin nicht zu erwarten. Die Säuberung des Familienrechts von den Eingriffen der Gesetzgebung in der NS-Zeit hatte bereits der Alliierte Kontrollrat vorgenommen. Anrüchige Begriffe wie das sogenannte ‚gesunde Volksempfinden‘ konnten leicht durch neutrale Formeln wie das sogenannte ‚Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden‘ ersetzt werden. Die notwendige „Entnazifizierung“ des Inhalts des Kommentars war daher damals für die Autoren vermutlich keine übermäßig schwierige Aufgabe. Dies gilt auch für die weiterhin von *Lauterbach* erläuterten Bestimmungen der Art. 7–31 EGBGB. Ein besonderes Augenmerk widmet der Verfasser jetzt den Problemen der Rechtsanwendung im Verhältnis der vier Besatzungszonen im geteilten Deutschland. Dieses „Interzonale Privatrecht“ tritt nunmehr zwanglos an die Stelle der oben erwähnten interlokalen Kollisionsnormen zur Bestimmung der maßgebenden Vorschriften im ‚Großdeutschen Reich‘. In der Tat geht es dabei um die Bewältigung des gleichen Grundproblems: des Verlusts der Rechtseinheit durch einen verbrecherischen Angriffskrieg, der zunächst zu einer gewaltigen Expansion, am Ende aber schließlich zur Zertrümmerung des Reiches geführt hatte.

In den folgenden Jahren spielten sich bald die bis heute selbstverständlichen jährlichen Neuauflagen des wieder im Verlag C.H. Beck erscheinenden Werkes ein. Entscheidend für die Konsolidierung des deutschen Internationalen Privatrechts in der frühen Nachkriegszeit waren aber vor allem die dem Fach gewidmeten Lehrbücher. Zu nennen ist hier in erster Linie das 1950 in 3. Auflage im Ver-

lag für Rechtswissenschaft (vormals Franz Vahlen) herausgekommene Werk von *Leo Raape*. In seinem temperamentvollen Stil, in seiner fallnahen und auf praktikable Lösungen abzielenden Darstellung sowie mit seinem Verzicht auf überflüssige Theoriebildung hat der Verfasser einer Generation junger deutscher Juristen die Scheu vor einer vermeintlich esoterischen Rechtsmaterie genommen und nicht wenige von ihnen für das Gebiet begeistert. Die letzte noch von *Leo Raape* selbst betreute 5. Auflage ist im Verlag Franz Vahlen 1961 erschienen. Nach Raapes Tod im Jahr 1964 hat *Fritz Sturm* mit kongenialer Meisterschaft das Werk in 6. Auflage fortgeführt. Leider ist es aber bislang bei Band I: Allgemeine Lehren (1977) geblieben.

Von herausragender Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Kollisionsrechts in der frühen Nachkriegszeit war auch das 1954 in dritter Auflage im Springer-Verlag erschienene Lehrbuch „Das Internationale Privatrecht Deutschlands“ von *Martin Wolff*. Der Verfasser war seit 1921 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Internationales Privatrecht an der Berliner Universität. Als akademischer Lehrer an der renommiertesten deutschen Rechtsfakultät und als Autor bedeutender wissenschaftlicher Werke genoß er einen geradezu legendären Ruf. Vor allem sein Sachenrechtslehrbuch, das von 1910 bis 1932 in insgesamt neun Auflagen erschienen ist, war ein Meisterwerk an Klarheit und Präzision. Unmittelbar bevor er wegen seiner jüdischen Herkunft von den nationalsozialistischen Machthabern aus dem Amt gejagt wurde, hatte er 1933 die erste Auflage eines Internationalen Privatrechts vorgelegt. Daß er sich aus seinem Exil an der Universität Oxford nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes jetzt mit einer speziell auf das deutsche Kollisionsrecht zugeschnittenen Gesamtdarstellung in seiner Muttersprache an die deutsche Leserschaft wandte, war für das Fach eine große Ermutigung. Es hatte damit endgültig zur Normalität einer Disziplin zurückgefunden, zu deren Lebenselixir der wissenschaftliche Gedankenaustausch über die Grenzen hinweg seit jeher gehörte. Darüber hinaus hat *Martin Wolff* in seinem Lehrbuch aber einen bis heute unübertroffenen Beitrag zur scharfsinnigen Durchdringung und zur exakten Begriffsbildung des Faches geleistet. Auch in der kollisionsrechtlichen Doktrin der Gegenwart hat er seine Spuren hinterlassen.

Das Bild jener Epoche der frühen Nachkriegszeit wäre unvollständig ohne die neuen Kommentare zu erwähnen, die jetzt auf den Markt kamen. Zu nennen ist hier zunächst der von *Walter Erman* herausgegebene Handkommentar zum BGB, dessen erste Auflage 1953 im Aschendorf Verlag Münster erschienen ist. Die Kommentierung der Art. 7–31 EGBGB hatten der spätere Oberlandesgerichtspräsident in Bremen *Karl Arndt* und Ministerialrat *Gerhard Marquardt* vom Bundesjustizministerium übernommen. Beide Autoren waren hervorragende Kenner der Materie und boten die beste Gewähr für eine kompetente Aufbereitung für die Bedürfnisse der Rechtspraxis. Stärker vom rechtswissenschaftlichen Denken geprägt war demgegenüber die moderne Bearbeitung der Art. 7–31 EGBGB von *Gerhard Kegel* in der achten Auflage des von *Theodor Soergel* begründeten Kommentars, die 1955 im Kohlhammer Verlag in Stuttgart erschienen ist. Schon in dieser Kommentierung, erst recht aber in seinem erstmals 1960 im Verlag C.H. Beck erschienen Studienbuch ‚Internationales Privatrecht‘ zeigen sich die

ganz unvergleichlichen Vorzüge des Autors. Wohl als erster – zumindest im deutschen rechtswissenschaftlichen Schrifttum – hat er systematisch die dem Kollisionsrecht zugrunde liegenden Interessen herausgearbeitet und für die Konkretisierung der spezifischen internationalprivatrechtlichen Gerechtigkeit fruchtbar gemacht. Mit dieser Pionierleistung hat er das Rechtsgebiet von den Fesseln eines rein begriffsjuristischen Denkens befreit. Hinzu kam sein großes pädagogisches Geschick, auf höchst anschauliche Weise mit Hilfe glänzend ausgewählter Fallbeispiele aus der Judikatur der verschiedensten Länder die Neugier und das Interesse der Leser an der Problematik des Faches zu wecken.

#### *D. Von der fortschreitenden Ersetzung der alten Kollisionsnormen durch Richterrecht bis zur Reform durch die neueste Gesetzgebung*

In der Rückschau ist es bemerkenswert, daß nur fünfzehn Jahre nach dem Zusammenbruch der deutschen Rechtsordnung in der größten Katastrophe der deutschen Geschichte das Internationale Privatrecht in der rechtswissenschaftlichen Literatur wieder auf ein neues und respektables Fundament gestellt worden ist. Die Probleme des Faches fingen freilich jetzt erst an. Der fragmentarische Charakter der gesetzlichen Regelung in Art. 7–31 EGBGB erschwerte die Rechtsfindung. Vor allem aber mehrten sich die Zweifel an der Fortgeltung der familienrechtlichen Kollisionsnormen. Das *BVerfG* hat in dem berühmten Spanierbeschuß vom 4. 5. 1971 (NJW 1971, 1509ff.) entschieden, daß die Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts an den Grundrechten zu messen seien. Damit war die Bevorzugung der Staatsangehörigkeit des Mannes vor allem bei der Anknüpfung des Ehegüter-, Scheidungs- und Kindschaftsstatuts auf der Grundlage von Art. 15, 17 und 19 EGBGB ins Zwielicht geraten. Ihre Vereinbarkeit mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 II GG entzweite lange Zeit die Gemüter. Dabei spielte auch die Sorge vor einem ‚Anknüpfungschaos‘ eine Rolle, welches bei Nichtigkeit der Regelanknüpfung eintreten müsse. Allerdings bot die von *Gerhard Kegel* vorgeschlagene ‚Anknüpfungsleiter‘ eine durchaus brauchbare, verfassungskonforme Ersatzlösung. Eine gesetzliche Grundlage dafür war jedoch im EGBGB nicht zu finden. Erst als das *BVerfG* in weiteren Entscheidungen in den Jahren 1983 und 1985 endgültig den Stab über Art. 15 I und 17 I EGBGB gebrochen hatte (NJW 1983, 1968ff. und 1985, 1282ff.), war an der Nichtigkeit dieser Kollisionsnormen nicht mehr zu zweifeln. Durch die relativ rasche Verabschiedung des IPR-Neuregelungsgesetzes vom 25. 7. 1986 ist uns aber das befürchtete ‚Anknüpfungschaos‘ weitgehend erspart geblieben.

Die weitere Entfaltung des kollisionsrechtlichen Schrifttums in der Zeit bis zur Reformgesetzgebung war unter diesen fragwürdigen Umständen eine dornige Aufgabe. Mit der Überalterung einer ohnehin lückenhaften Kodifikation wuchs die Neigung zu einer Art Billigkeitsdenken, das sich von positivrechtlichen Vorgaben emanzipierte. Das ‚Bekenntnis zur Bedeutung klarer Begriffe für das Internationale Privatrecht‘ von *Paul Heinrich Neuhaus* in seinem 1962 im Verlag J. C.B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen erschienen Buch ‚Die Grundbegriffe des Inter-

nationalen Privatrechts‘ kam deshalb zur rechten Zeit. Das Werk beschränkt sich auf die Grundfragen, die im ‚Allgemeinen Teil‘ des Kollisionsrechts behandelt werden. Nach einer noch von *Neuhaus* selbst vorgelegten erweiterten 2. Auflage vom Jahr 1976 wird es heute von *Jan Kropholler* in seinem vorzüglichen Lehrbuch ‚Internationales Privatrecht‘ fortgeführt, welches das gesamte Gebiet abdeckt.

Die undankbare Aufgabe, in der Endphase des alten, in Art. 7–31 EGBGB geregelten Kollisionsrechts den jeweils aktuellen Rechtszustand zu ermitteln (besser gesagt: zu erraten) und aufzubereiten, oblag jetzt in erster Linie der Kommentarliteratur. Zu nennen ist hier aus den verschiedenen Teillieferungen einer Neubearbeitung des *Staudinger* die 1973 erschienene Kommentierung der Art. 13–17 EGBGB von *Franz Gamillscheg*. Hinzu kamen die neunte (1961), zehnte (1970) und elfte Neuauflage (1984) des von *Soergel* begründeten Kommentars aus der Feder von *Gerhard Kegel* und der 1983 im Verlag C.H. Beck erschienene, von *Hans Jürgen Sonnenberger* redigierte Band 7 der ersten Auflage des Münchener Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Eine laufende zeitnahe Informierung der juristischen Fachwelt über die jeweils aktuelle Rechtssituation konnten diese Großkommentare naturgemäß nicht leisten. Für die Bewältigung der „Durststrecke“ bis zur Neuregelung durch das Reformgesetz von 1986 waren die Erläuterungen von *Arndt* und *Marquardt* in der dritten (1962) bis siebenten (1981) Auflage des *Erman* oder von *Lauterbach* im alljährlich neu erscheinenden *Palandt* besser geeignet. Nach dem Tod von *Wolfgang Lauterbach* im März 1973 traten *Uwe Diederichsen* und ich seine Nachfolge im Kreis der *Palandt*-Autoren an. *Lauterbach* hatte neben dem gesamten – jetzt von *Diederichsen* übernommenen – Familienrecht auch das Internationale Privatrecht kommentiert.

Ich habe mich damals nur zögernd entschlossen, in seine Fußstapfen zu treten. Es war mir klar, daß damit eine sehr große Arbeitsbelastung verbunden war. Zwar hatte *Lauterbach* das Gebiet nur neben dem ungleich weiteren Feld der Kommentierung des gesamten Familienrechts und zusätzlich zur Herausgabe des ZPO-Kommentars geleistet, der seinen Namen trägt. Aber gerade deshalb gab es gerade auch im Internationalen Privatrecht einiges zu tun. Hinzu kam die Erkenntnis, daß in einem solchen Werk die Arbeit niemals abgeschlossen werden kann. Sobald man einen großen Abschnitt überarbeitet und saniert hat, tauchen neue Probleme auf, die das Gebäude schon wieder zum Einsturz bringen. Man fühlt sich an den Mythos des Sisyphos erinnert – freilich bei weit angenehmeren Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Honorierung. Hinzu kommt, dass ein *Palandt*-Autor nicht einfach seinen eigenen wissenschaftlichen Überzeugungen freien Lauf lassen kann. Seine wichtigste Aufgabe besteht darin, die Benutzer über den gegenwärtig geltenden Rechtszustand zuverlässig zu informieren. Auf seine eigene davon abweichende Auffassung muß er gegebenenfalls mit dem Hinweis „a.M.“ aufmerksam machen. Mit dieser leicht schizophrenen Selbstdarstellung lebe ich nun seit mehr als 30 Jahren etwa bei der Erläuterung des sogenannten Gleichlaufgrundsatzes als Voraussetzung der internationalen Zuständigkeit der deutschen Nachläßgerichte. Aus dem gleichen Grund habe ich meine Aufgabe damals auch nicht darin gesehen, die Demontage des Internationalen Familienrechts aktiv weiter vor-

an zu treiben, sondern die Benutzer geduldig, Schritt für Schritt, über den Prozeß einer allmählich immer schneller fortschreitenden Ersetzung der einschlägigen Kollisionsnormen durch Richterrecht zu informieren.

### *E. Die Blütezeit des deutschen Internationalen Privatrechts seit der Kodifikation im Jahr 1986*

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. 7. 1986, das am 1. 9. 1986 in Kraft getreten ist, hat im deutschen Kollisionsrecht ein neues Zeitalter begonnen. Mit der seinerzeit sehr umstrittenen Entscheidung, auch einige staatsvertragliche Regelungswerke – zum Beispiel das Römische EG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverträge anwendbare Recht vom 19. 6. 1980 – in das Gesetz zu integrieren, wurde der Rechtspraxis eine nahezu vollständige Kodifikation des in Deutschland geltenden Internationalen Privatrechts zur Verfügung gestellt. Die zunächst noch ausgesparten Gebiete wurden durch das Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vom 21. 5. 1999 hinzugefügt (Art. 38–46 EGBGB). Mit dieser nicht nur modernen und präzisen, sondern auch übersichtlichen und verständlichen Regelung hat der Gesetzgeber das Fach endgültig vom Ruf einer Geheimwissenschaft befreit und ihm das Interesse breiterer Kreise der juristischen Berufswelt zugeführt.

Vielleicht mit aus diesem Grund verfügen wir heute in Deutschland über eine einzigartige Fülle an internationalprivatrechtlicher Fachliteratur. Unter den ‚Großkommentaren‘ verdient der zuletzt in vierter Auflage 2006 mit den Bänden 10 und 11 im Verlag C.H. Beck erschienene Münchener Kommentar besondere Hervorhebung. Die Redaktion liegt weiterhin in den bewährten Händen von *Hans Jürgen Sonnenberger*, der auch die außergewöhnlich gründliche und instruktive Einleitung sowie die Erläuterungen zu Art. 3–10 EGBGB verfasst hat. Band 11 ist nunmehr vor allem dem weiten Feld des Internationalen Wirtschaftsrechts gewidmet, darunter insbesondere dem im EGBGB nicht geregelten Internationalen Gesellschaftsrecht, dessen Bearbeitung – wie schon bisher – *Peter Kindler* übernommen hat. Er ist um diese Aufgabe nicht zu beneiden. Im Anwendungsbereich der von Art. 43 und 48 des EG-Vertrages gewährleisteten Niederlassungsfreiheit sind die einschlägigen Vorgaben der Judikatur des *EuGH* zu entnehmen, dessen *case law* noch immer einige Rätsel aufgibt.

Auch fast alle Neubearbeitungen der verschiedenen Partien des *Staudinger* sind nach der Jahrtausendwende erschienen. Dagegen liegt die 1996 erschienene 12. Auflage des *Soergel-Kegel* nunmehr leider doch schon zehn Jahre zurück.

Geradezu üppig bestellt ist heute das Feld der ‚Kurzkommentare‘. Neu auf den Plan getreten ist hier zunächst Band 3 des *Bamberger/Roth*, der 2003 im Verlag C.H. Beck in München erschienen ist; wesentliche Teile der vorzüglichen Kommentierung der Art. 3–46 EGBGB entstammen der Feder von *Stephan Lorenz*, der hier stellvertretend für den Kreis seiner drei Mitautoren genannt werden soll. Im Deutschen Anwaltverlag 2005 zum ersten Mal erschienen ist ferner Band 1 des von

*Dauner-Lieb/Heidel/Ring* herausgegebenen Anwaltskommentars, in welchem das Internationale Privatrecht von 15 verschiedenen Autoren bearbeitet wird. Ganz neu ist schließlich auch der von *Prütting/Wegen/Weinreich* herausgegebene BGB-Kommentar in einem Band, der 2006 im Luchterhand Verlag erschienenen ist. Die Kommentierung des Internationalen Privatrechts haben 13 verschiedene Autoren übernommen. Hervorhebenswert unter ihnen erscheint mir insbesondere *Juliana Mörsdorf-Schulte*, die eine klare und kenntnisreiche Einleitung verfasst hat. Neben diesem Großaufgebot nehmen sich die beiden ‚alten‘ Kurzkomentare fast ein wenig altmodisch aus: Sowohl im *Erman* (zuletzt 11. Auflage 2004) als auch im *Palandt* (zuletzt 66. Auflage 2007) wird das Gebiet weiterhin von einem einzigen Autor betreut. Ich bin froh, daß ich in *Gerhard Hohloch* einen sehr kompetenten ‚Gegenspieler‘ gefunden habe. In die Runde der „Ein-Mann-Kommentare“ neu eingetreten ist *Dirk Looschelders* mit seinem im Springer-Verlag Berlin Heidelberg New York 2004 erschienenen ‚Internationalen Privatrecht‘, das auf sich selbst gestellt nur der Erläuterung der Art. 3–46 EGBGB gewidmet ist.

Noch opulenter ist jetzt die Versorgung der Fachwelt und des juristischen Nachwuchses mit Lehrbüchern und Nachschlagewerken. Schon unmittelbar nach dem Inkrafttreten des IPR-Neuregelungsgesetzes vom 25. 7. 1986 hat *Murad Ferid* im Alfred Metzner Verlag Frankfurt a. M. im Jahr 1986 einen ‚Leitfaden‘ über das neue Recht für Praxis und Ausbildung mit dem Titel „Internationales Privatrecht“ heraus gebracht. Der Verfasser war damals bereits 78 Jahre alt. Eine weitere Auflage hat das Buch deshalb leider nicht mehr erhalten. Dennoch ist es noch immer lesenswert. Jahrzehntlang hat *Ferid* die bayerische Justiz mit seinen etwa 400 Rechtsauskünften und Rechtsgutachten im Jahr bei der Entscheidung von Rechtsfällen mit Auslandsberührungen unterstützt. Ohne ihn wäre gerade in der früheren Nachkriegszeit die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts zusammengebrochen. Schon aufgrund dieser praktischen Erfahrung war ihm klar, daß die Verweisungsnormen des Kollisionsrechts ohne die erforderlichen materiellrechtlichen Grundkenntnisse in den wichtigsten Rechtsordnungen der Erde ins Leere gehen müssen. Dieses Wissen für die Fachwelt zu erschließen, war er wie kein anderer geeignet. Er beherrschte eine unglaubliche Zahl von Fremdsprachen. In den wichtigsten europäischen Rechtsordnungen war er ebenso zu Hause wie im deutschen Recht. Die von ihm gegründeten oder maßgebend geprägten Nachschlagewerke des ‚*Ferid/Firsching*, Internationales Erbrecht‘ oder des ‚*Bergmann/Ferid*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht‘ sind bis auf den heutigen Tag in der Rechtspraxis unentbehrlich. Hinzu kam seine Begeisterung für den Hochschulunterricht: Er war ein glänzender akademischer Lehrer. Sein „Internationales Privatrecht“ ist nicht nur ein vorzüglicher ‚Leitfaden‘ zur Einführung in das Kollisionsrecht. Es vermittelt darüber hinaus auch einen Eindruck von der facettenreichen Persönlichkeit dieses ganz außergewöhnlichen Gelehrten. Ich freue mich über die Gelegenheit, seiner hier in großer Dankbarkeit und mit großem Respekt zu gedenken.

Bereits wenige Monate nach dem Inkrafttreten des IPR-Neuregelungsgesetzes hat auch der junge Professor *Christian von Bar* zu Beginn des Jahres 1987 im Verlag C.H. Beck ein groß angelegtes Lehrbuch „Internationales Privatrecht. Erster

Band: Allgemeine Lehren“ veröffentlicht. Damals gehörte sicherlich Mut dazu, als weitgehend unbekannter Autor dem neuen Recht gleichsam ein Lehrbuch „mit auf den Weg zu geben“. Im Vorwort zu der gemeinsam mit *Peter Mankowski* verfaßten Neuauflage, die 2003 erschienen ist, heißt es dazu: „Auf praktische Erfahrungen mit dem neuen Gesetz konnte noch niemand zurückgreifen“. Das Buch war dennoch eine Fundgrube für wichtige Erkenntnisse. So hat *von Bar* schon vor zwanzig Jahren der damals noch nahezu unangefochten herrschenden Sitztheorie bei der Anknüpfung des Gesellschaftsstatuts bescheinigt, daß sie mit der vom EG-Vertrag gewährleisteten Niederlassungsfreiheit unvereinbar sei (Rn. 170). Dem brauchte sechzehn Jahre später auch in der zweiten Auflage nicht allzu viel hinzugefügt zu werden (§ 3, Rn. 44 und 45).

Ein überreiches Angebot herrscht heute bei Lehrbüchern, die sich primär an den juristischen Nachwuchs wenden. Hier eine Wahl zu treffen, ist schwer. Das bereits erwähnte „Kurz-Lehrbuch“ von *Gerhard Kegel* – jetzt gemeinsam mit *Klaus Schurig* – ist im Verlag C.H. Beck zuletzt in der 9. Auflage 2004 erschienen. Es umfaßt immerhin fast 1200 Seiten. Das Buch hat bis auf den heutigen Tag nichts von seinem besonderen Charme verloren. Es ist anschaulich, engagiert und temperamentvoll geschrieben. Wegen seiner außerordentlich gründlichen Dokumentationen und Quellenangaben eignet es sich aber zugleich auch als Nachschlagewerk.

Ein Lehrbuch „Internationales Privatrecht“ von *Jan Kropholler* ist im Verlag Mohr (Siebeck) zuletzt in 6. Auflage 2006 erschienen. Der Verfasser knüpft darin an die ‚Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts‘ von *Paul Heinrich Neuhaus* an (vgl. dazu oben D.). In einer klaren und präzisen Sprache führt das Buch den Leser behutsam in die Systematik des Faches ein. Ein besonderer Vorzug liegt in der Einbeziehung der Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts. Hier kommt dem Verfasser seine herausragende Kompetenz gerade auf diesem Rechtsgebiet zugute: Sein überaus erfolgreicher Kommentar zum Europäischen Zivilprozeßrecht ist im Verlag Recht und Wirtschaft in Frankfurt a.M. zuletzt in 8. Auflage 2005 erschienen.

In der JuS-Schriftenreihe im Verlag C.H. Beck ist ebenfalls in 8. Auflage 2005 das Lehrbuch „Internationales Privatrecht einschließlich der Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts“ von *Bernd von Hoffmann* und *Karsten Thorn* erschienen. Nach seiner eigenen, eher bescheidenen Intention ist es ein ‚Lernbuch‘, das den Studierenden vor allem zur Examensvorbereitung dienen soll. Es handelt sich aber darüber hinaus um eine sehr informative Gesamtdarstellung des Gebiets, die auch dem kundigen Benutzer auf über 600 Seiten eine zuverlässige Orientierungshilfe bei der Problemlösung bietet.

Im Verlag C.F. Müller Heidelberg ist zuletzt in 2. Auflage 2002 das Lehrbuch „Internationales Privatrecht“ von *Thomas Rauscher* erschienen, das ganz auf die Bedürfnisse der juristischen Ausbildung zugeschnitten ist. Im gleichen Verlag ist schon im Vorjahr 2001 das Lehrbuch „Internationales Privatrecht“ von *Kurt Siehr* veröffentlicht worden. Sein besonderer Vorzug liegt in der Einbeziehung der europäischen Rechtsentwicklung auf rechtsvergleichender Grundlage. Das Buch leitet somit bereits zur nächsten Epoche unseres Kollisionsrechts über, die nicht

mehr vornehmlich durch autonome deutsche Rechtsetzung, sondern vor allem durch gesamteuropäische Quellen geprägt werden wird.

*F. Ausblick: Die bevorstehende Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts in der Europäischen Union*

Die Blütezeit des deutschen Internationalen Privatrechts neigt sich – kaum hat sie begonnen – schon wieder dem Ende zu. Die fortschreitende Integration in das Normengefüge der Europäischen Gemeinschaft läßt den Spielraum für nationale Alleingänge der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Kollisionsrechts immer weiter schrumpfen. Schon beim Erlaß des IPR-Neuregelungsgesetzes vom 25. 7. 1986 war der Vorrang des Europäischen Gemeinschaftsrechts eine wesentliche Randbedingung. Der Bundestag hat in dem am gleichen Tag beschlossenen Zustimmungsgesetz zum Römischen EG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht vom 19. 6. 1980 die darin enthaltenen Kollisionsnormen von der unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung ausgenommen. Mit Hilfe dieses „Tricks“ war es möglich, die betreffenden Vorschriften im Interesse der Übersichtlichkeit des geltenden Internationalen Privatrechts in Art. 27–37 EGBGB zu kopieren und damit als Teil des deutschen Internationalen Privatrechts in Kraft zu setzen.

In Zukunft wird der deutschen Gesetzgebung auch diese Möglichkeit nicht mehr offen stehen. Mit dem Vertrag von Amsterdam vom 2. 10. 1997 wurde in Art. 61 lit. c) des EG-Vertrages eine Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen geschaffen, die sich nach Art. 65 lit. b) des Vertrages auch auf Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen erstreckt. Die EG-Kommission hat bereits am 15. 12. 2005 einen Vorschlag für eine EG-Verordnung über das auf *vertragliche* Schuldverhältnisse anwendbare Recht (*Rom I*) vorgelegt, die das Römische EG-Übereinkommen vom 19. 6. 1980 ersetzen soll. Für das auf *außervertragliche* Schuldverhältnisse anwendbare Recht (*Rom II*) liegt schon seit 2003 ein Verordnungsentwurf vor, der nach mehrfacher Abänderung allmählich verabschiedungsreif sein dürfte. Weitere Rechtsakte auf dem Gebiet des Kollisionsrechts in Ehesachen (*Rom III*), Güterstands- und Erbschaftssachen (*Rom IV*) sind geplant. Im Entwurf einer Verordnung über das grenzüberschreitende Unterhaltsrecht vom 15. 12. 2005 wird neben der internationalen Zuständigkeit auch das jeweils anzuwendende Recht bestimmt. Damit ist jetzt eine nahezu vollständige Regelung des Internationalen Privatrechts in Europa durch EG-Verordnungen in Vorbereitung. Voraussichtlich wird das im Entstehen begriffene europäische Kollisionsrecht sich auch nicht auf das Verhältnis der EG-Mitgliedstaaten beschränken, sondern Rechtsanwendungsvorschriften von universaler Reichweite aufstellen.

Damit wird in nicht allzu ferner Zukunft der alte Wunschtraum von einem gemeineuropäischen Internationalen Privatrecht in einer neuen positivistischen Gestalt Wirklichkeit werden. Die zum Dogma erstarrte Vorstellung, daß das Kollisionsrecht

sionsrecht nationales Recht sei, wird ihre Gültigkeit verlieren. Das Gebiet wird den Namen ‚Internationales‘ Privatrecht fortan zu Recht tragen.

Für Rechtspraxis und Rechtswissenschaft hat diese Entwicklung weitreichende Konsequenzen. Bei der Auslegung und Anwendung der europäischen Kollisionsnormen wird in erster Linie die Judikatur des *EuGH* den Ton angeben. Daneben wird auch die Rechtsprechung in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu berücksichtigen sein. Entsprechende Informationssysteme müssen aufgebaut und Sprachbarrieren abgebaut werden. Die Entstehung eines europäischen Schrifttums wird die Folge sein.

Zum Glück ist das Fachgebiet des Internationalen Privatrechts fast immer mit der Rechtsvergleichung verbunden. Die meisten ‚Kollisionsrechtler‘ sind in vielen Sprachen und Rechtsordnungen bewandert. Sie werden gewiß auch diese Herausforderung meistern.

